

# Entscheidungen über Ordnungsänderungen

## DLV-Verbandsratssitzung am 17. November 2017 in Darmstadt



Der DLV-Verbandsrat hat bei seiner Sitzung am 17. November 2017 die folgenden Anträge befürwortet und somit zur Umsetzung freigegeben.

Wir bitten um Beachtung der Entscheidungen und ggf. Weiterleitung an Ihre Mitglieder und weitere Interessierte.

### Antrag 3 (Inkrafttreten 1. Januar 2018)

Änderung § 2.3 GBO: **Anpassung der maximal zulässigen Organisationsgebühren (siehe Anhang 1)**

### Antrag 6 (Inkrafttreten 17. November 2017)

Aufnahme einer Präambel zu Geschlechtsneutralität

Änderung §§ 4, 14.2, 15 VWO: Anpassung bzgl. der Vertretung des/der Vizepräsidenten/-in Landesverbände

**Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen Geschlecht und jede Erwähnung zur Einzahl beinhaltet auch die zur Mehrzahl.**

#### § 4 Vizepräsident Landesverbände

Der Vizepräsident Landesverbände wird von den Präsidenten/Vorsitzenden der LV **aus deren Reihen** gewählt. Er ist Bindeglied zwischen den LV und dem Präsidium. Er leitet die Konferenz der Landesverbände (§ 15).

**Scheidet der Vizepräsident Landesverbände vor Ablauf der Amtszeit des Präsidiums des DLV aus, hat eine Nachwahl unverzüglich, spätestens bei der nächsten Konferenz der Landesverbände zu erfolgen.**

#### § 14 Bundesausschüsse, Fachgremien und Fachkommissionen

##### 14.2 Die BA geben sich einen Geschäftsverteilungsplan.

Darin können Aufgaben auf einzelne Mitarbeiter, Fachgremien oder Fachkommissionen (Nr.14.6 und 7) übertragen werden.

Den Vorsitz in den BA Leistungssport, Wettkampfororganisation und Veranstaltungsmanagement, Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule und Jugend übernimmt das diesem BA zugeordnete Präsidiumsmitglied.

Den Vorsitz der BA Laufen, Senioren sowie Gesundheit, Prävention & Freizeitsport übernimmt jeweils ein Vertreter, der durch den Vizepräsidenten Allgemeine Leichtathletik vorgeschlagen und vom Verbandsrat bestätigt wurde.

Ist ein BA-Vorsitzender verhindert, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen BA: Dies gilt auch für eine Vertretung im Verbandsrat **und Präsidium**, jedoch ohne Stimmrecht. **Eine Vertretung im Geschäftsführenden Präsidium ist nicht zulässig.** Der Vizepräsident Allgemeine Leichtathletik wird bei Bedarf durch den Direktor Allgemeine Leichtathletik vertreten.

#### § 15 Konferenz der LV

Als ständiges koordinierendes Gremium der LV fungiert die Konferenz der LV Präsidenten/Vorsitzenden.

**Diese bestimmt einen Vertreter des Vizepräsidenten Landesverbände für den Fall seiner Verhinderung; der Vertreter wird zu Sitzung des DLV-Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums des DLV eingeladen, besitzt jedoch kein Stimmrecht.** Sie tagt mindestens einmal jährlich, darüber hinaus, wenn mehr als die Hälfte der LV dies beantragen. Die Kosten tragen die LV.

### Antrag 7 (Inkrafttreten 17. November 2017)

Änderung §23 VWO: Aufnahme von Richtlinien für Verbandsbeauftragte

#### § 23 Verbandsbeauftragte

**Das Präsidium bestellt die in § 9.1.11 Satzung erwähnten Datenschutzbeauftragten, Ethikbeauftragten und Inklusionsbeauftragten. Darüber hinaus kann es weitere Verbandsbeauftragte für bestimmte Aufgaben bestellen.**

**Die Beauftragten berichten von ihren Tätigkeiten an das Präsidium und können daher bei Bedarf an entsprechenden Sitzungen teilnehmen. Die Beauftragten agieren grundsätzlich in einer neutralen, beratenden Funktion und dürfen mit Ausnahme des Inklusionsbeauftragten nicht Mitglieder des Verbandsrates oder sonstiger Verbandsgremien und keine hauptamtlichen Mitarbeiter beim DLV und seinen Landesverbänden sein.**

**§ 234** Kostenerstattung

Die Kosten für die Teilnahme an Verbandstagen, an Sitzungen des Verbandsrates, des Präsidiums, der Bundesausschüsse und etwaiger Kommissionen werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

**§ 245** Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit **dem 17. November 2017** in Kraft.

**Antrag 8 (Inkrafttreten 17. November 2017)**

**Änderung der §§ 6, 7, 8, 9, 17, 18, 23, 24, 25 GSO sowie redaktionelle Anpassungen (siehe Anhang 2)**

**Antrag 9 (Inkrafttreten 17. November 2017)**

Änderung § 24 GSO: Anpassung an die Satzung

**§ 24** Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ~~Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungs-/Tagungsleiters.~~ **Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.**

**Antrag 10 (Inkrafttreten 1. Januar 2018)**

Änderung § 14 VWO: Leitung und Zusammensetzung von Gremien sowie redaktionelle Änderungen

**§14** Bundesausschüsse, Fachgremien und Fachkommissionen

**14.6** **Jeder BA wird von einem Geschäftsführer begleitet. Der Geschäftsführer ist ein hauptamtlicher Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle und verantwortet die organisatorischen Abläufe des BA, u.a. die Protokollierung der Sitzungen. Er kann innerhalb des BA gleichzeitig eine der anderen Funktionen ausüben. Die Benennung des Geschäftsführers erfolgt durch den zuständigen Vizepräsidenten in Abstimmung mit dem zuständigen leitenden Direktor.**

**14.78** BA Leistungssport

**14.8.2** Mitglieder:

- a** Vizepräsident Leistungssport als Vorsitzender,
  - b** Leitender Direktor Sport als stellvertretender Vorsitzender,
  - ~~**e** DLV-Sportdirektor.~~
  - d c** Sprecher der Sportwarte als Vertreter der LV,
  - e d** ein Vertreter der Vereine,
  - f e** Athletensprecher oder sein Stellvertreter (§ 17),
  - g f** Leitender DLV-Verbandsarzt (§ 19),
  - ~~**h g** Sprecher der DLV-Bundes-/Disziplintrainer (§ 18),~~
  - i h** DLV-Bundestrainer Leistungssport**förderungmanagement,**
  - j i** DLV-Bundestrainer Nachwuchs/Nationalmannschaft U20,
  - k j** DLV-Bundestrainer Sichtung/Nationalmannschaft U18,
  - l k** Vizepräsident Jugend,
  - m l** Stellvertreter des BA Bildung und Wissenschaft,
  - n m** Sprecher der Leitenden Landestrainer,
  - e n** DLV-Teammanager,
  - p o** Leitender DLV-Verbandspsychologe (§ 21),
  - q p** Vertreter der LV-Präsidenten,
- ~~als ständiger Gast:~~
- r q** Vertreter des Bereichs Leistungssport im DOSB
- als ständiger Gast,**
- r** **Geschäftsführer.**

- 14.9 BA Wettkampfororganisation
- 14.9.1 Aufgaben:
- 14.9.2 Mitglieder:
- a Vizepäsident Wettkampfororganisation und Veranstaltungsmanagement als Vorsitzender,
- b Stellvertretender Vorsitzender (und Leiter der Fachkommission Kampfrichterwesen),
- ~~c~~ ~~Geschäftsführer (Vertreter der DLV-Geschäftsstelle);~~
- c leitender Direktor Events,**
- d Referatsleiter Wettkämpfe,**
- e Referatsleiter Veranstaltungen,**
- ~~d f~~ ein Vertreter der LV-Wettkampfwarte,
- ~~e g~~ Leiter der Fachkommission EDV und Wettkampfadministration,
- ~~f h~~ Leiter der Fachkommission Wettkampfanlagen und Geräte,
- ~~g i~~ Leiter der Fachkommission Veranstaltungsentwicklung,
- ~~h j~~ Vertreter des BA Senioren für Wettkampfororganisation,
- ~~i k~~ Beauftragter für Wettkampfororganisation im Straßen-/Cross- und Berglauf,
- ~~j l~~ Beauftragter für Wettkampfororganisation des BA Jugend,
- ~~k m~~ Vertreter des BA Leistungssport oder der Olympischen Leichtathletik,
- ~~l n~~ Vertreter der LV-Präsidenten,
- o Geschäftsführer.**
- 14.10 BA Jugend  
Näheres regelt die Jugendordnung.
- 14.11 BA Laufen
- 14.11.1 Aufgaben:
- 14.11.2 Mitglieder:
- a Vorsitzender,
- b Sprecher der LV-~~Straßen- und Volks~~Laufwarte,
- c Berater Berglauf,
- d Berater Cross,
- e Berater Ultramarathon,
- f Vertreter des BA Leistungssport oder der Olympischen Leichtathletik,
- g Vertreter der Vermarktungsgesellschaft des DLV,
- ~~h~~ ~~Vertreter der German Road Races;~~
- i Vertreter BA Wettkampfororganisation für Straßen-, Cross- und Berglaufwettbewerbe,
- j Vertreter der LV-Präsidenten,
- ~~k~~ ~~Geschäftsführer: die Geschäftsführung wird durch das Hauptamt der Verbandsgeschäftsstelle besetzt. Die Benennung erfolgt durch den Vizepäsidenten Allgemeine Leichtathletik. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender.~~
- k Referatsleiter Laufen als stellvertretender Vorsitzender,**
- l Geschäftsführer.**
- 14.12 BA Senioren
- 14.12.1 Aufgaben:
- 14.12.2 Mitglieder:
- a Vorsitzender,
- b Sprecher der LV-Seniorenwarte,
- c Sprecher der Aktiven,
- d Fachkommissionsleiter Öffentlichkeitsarbeit,
- e Fachkommissionsleiter Seniorenstatistik,
- f Fachkommissionsleiter Wettkampfororganisation Stadia (gleichzeitig Mitglied im BA Wettkampfororganisation),
- g Berater Non-Stadia.
- h Vertreter der LV-Präsidenten,
- i Referatsleiter Senioren- und Freizeitsport als stellvertretender Vorsitzender,**
- ~~i j~~ ~~Geschäftsführer: die Geschäftsführung wird durch das Hauptamt der Verbandsgeschäftsstelle besetzt. Die Berufung erfolgt durch den Vizepäsidenten Allgemeine Leichtathletik. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig stellvertretender BA-Vorsitzender.~~
- 14.13 BA Gesundheit, Prävention & Freizeitsport

- 14.13.1 Aufgaben:
- 14.13.2 Mitglieder:
- a Vorsitzender,
  - b Sprecher der LV-Breitensportwarte,
  - c Fachkommissionsleiter Prävention und Gesundheit,
  - e Fachkommissionsleiter Lauf-, Walking- und Nordic Walking Treffs, Abzeichen und Sportabzeichen,
  - f Leitender Direktor **Events** Produkte des DLV (Fachkommissionsvertreter Projekte und Veranstaltungen),
  - g Vertreter BA Jugend,
  - h Vertreter der LV-Präsidenten,
  - ~~i **Geschäftsführer: die Geschäftsführung wird durch das Hauptamt der Verbandsgeschäftsstelle besetzt. Die Berufung erfolgt durch den Vizepräsidenten Allgemeine Leichtathletik. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig stellvertretender BA-Vorsitzender.**~~
  - i Referatsleiter Senioren und Freizeitsport als stellvertretender Vorsitzender,**
  - j Geschäftsführer.**
- 14.14 BA Aus - und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerakademie
- 14.14.1 Aufgaben:
- 14.14.2 Mitglieder:
- a Vizepräsident Bildung und Wissenschaft als Vorsitzender,
  - b **Referatsleiter Bildung und Wissenschaft als stellvertretender Vorsitzender,**
  - c leitender Direktor Sport,**
  - ~~e d~~ **ein** Vertreter aus dem Bereich Wissenschaft,
  - ~~d e~~ **ein** Vertreter der Allgemeinen Leichtathletik,
  - ~~e f~~ **ein** Vertreter aus dem BA Leistungssport oder der Olympischen Leichtathletik,
  - ~~f g~~ **ein** Mitglied gemäß Arbeitsschwerpunkt,
  - ~~g h~~ **ein** Vertreter der LV-Lehrwarte (Nr. 14.6),
  - ~~h i~~ **ein** Vertreter des BA Jugend,
  - ~~i j~~ Vertreter der LV-Präsidenten,
  - k Geschäftsführer.**

#### Antrag 11 (Inkrafttreten 4. November 2017)

Änderung §§ 1 & 6 JGO

- § 1 Die Deutsche Leichtathletik-Jugend (DLJ)
- 1.2. Die Angehörigen der Altersklassen der männlichen und weiblichen Jugend und der Kinder des DLV, wie sie sich aus der jeweils gültigen Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) ergeben, **Junge Menschen (unter 27 Jahren) als Engagierte in der Jugendarbeit** sowie die im Jugendbereich des DLV ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Mitarbeiter und ihre gewählten Vertreter bilden die DLJ.
- 1.6. Die DLJ bekennt sich ausdrücklich **zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings zum Ethik-Code des Deutschen Leichtathletik-Verbandes.**
- 1.7. **Die DLJ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.**
- ~~1.-7.8.~~ Die DLJ ist parteipolitisch neutral.
- § 6 Bundesausschuss Jugend (BAJ) (§ 13 Nr.13.10 VWO)
- 6.1. Der BAJ setzt sich zusammen aus:
- 6.1.1 dem Vorsitzenden der DLJ,
  - 6.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden der DLJ,
  - 6.1.3 dem Jugendsekretär,
  - 6.1.4 den Vorsitzenden der Fachkommissionen Jugend,
  - 6.1.5 dem Sprecher der Jugendausschüsse der Landesverbände,
  - 6.1.6 den ~~Jugenddelegierten~~**Bundesjugendsprechern**, die von der Versammlung der LV-Jugendsprecher zu wählen sind, ~~Mindestens zwei Mitglieder des BAJ sollen weiblichen Geschlechts sein.~~
  - 6.1.7 einem Vertreter des DLV-Verbandsrats,**
  - 6.1.8 einem Vertreter des Nachwuchsleistungssports.**

- 6.2.1 Die **BAJ**-Mitglieder gemäß **§§ 6.1.1, 6.1.2, 6.1.4 und 6.1.5** werden vom DLJT auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein BAJ-Mitglied vorzeitig aus, so bestimmt der BAJ bis zur Neu-/Nachwahl einen kommissarischen Vertreter.
- 6.2.2. **Die BAJ-Mitglieder gemäß §§ 6.1.7 und 6.1.8 haben beratende Funktion und werden durch die zuständigen Gremien entsandt.**

Freundliche Grüße,

Michael Lameli  
DLV-Generaldirektor

### Anhang 1 zum Antrag 3

Bereich	Wettbewerb				Ab 1.1.2018			Ab 1.1.2020			Veränderung ges. (bei % aufgerundet)
		Mä./Fr./U 23/Sen.	Jugend U 20/U 18	Jugend U 16/U 14	Mä./Fr./U 23/Sen.	Jugend U 20/U 18	Jugend U 16/U 14	Mä./Fr./U 23/Sen.	Jugend U 20/U 18	Jugend U 16/U 14	
Kreis/Bezirk	Einzel	6,00	4,00	4,00	7,50	5,50	5,50	9,00	7,00	7,00	+3,00
	Staffel	8,00	6,00	6,00	9,50	7,50	7,50	11,00	9,00	9,00	+3,00
	Blockwettkampf	--,--	--,--	10,00			13,00			16,00	+6,00
	Mehrkampf (1 Tag)	14,00	10,00	10,00	17,00	13,00	13,00	20,00	16,00	16,00	+6,00
	Mehrkampf (2 Tage)	18,00	14,00	14,00	22,50	18,50	18,50	27,00	23,00	23,00	+9,00
<b>Hallenveranstaltungen: 2,00 € Zuschlag auf Antrag mit Genehmigung des LV</b>											
<b>Stadionferne Wettbewerbe</b>											
	bis 10 km	13,00	10,00	10,00	16,50	12,50	12,50	20,00	15,00	15,00	+50%
	bis 25 km	16,00	13,00	--,--	20,00	16,50		24,00	20,00		+50%
	über 25 km	20,00	16,00	--,--	25,00	20,00		30,00	24,00		+50%
	100 km und mehr	25,00	--,--	--,--	31,50			38,00			+50%
<b>Marathon (nach Vereinbarung LV)</b>											
Land/Regional	Einzel	9,00	6,00	6,00	11,00	8,00	8,00	13,00	10,00	10,00	+4,00
	Staffel	12,00	9,00	9,00	14,00	11,00	11,00	16,00	13,00	13,00	+4,00
	Blockwettkampf	--,--	--,--	16,00			20,00			24,00	+8,00
	Mehrkampf (1 Tag)	22,00	16,00	16,00	26,00	20,00	20,00	30,00	24,00	24,00	+8,00
	Mehrkampf (2 Tage)	28,00	22,00	22,00	34,00	28,00	28,00	40,00	34,00	34,00	+12,00
<b>Hallenveranstaltungen: 2,00 € Zuschlag auf Antrag mit Genehmigung des LV</b>											

	<b>Stadionferne Wettbe- werbe</b>											
	bis 10 km	17,00	13,00	13,00		21,50	16,50	16,50	26,00	20,00	20,00	+50%
	bis 25 km	20,00	16,00	--,--		25,00	20,00		30,00	24,00		+50%
	über 25 km	25,00	20,00	--,--		31,50	25,00		38,00	30,00		+50%
	100 km und mehr	30,00	--,--	--,--		37,50			45,00			+50%
	<b>Marathon + Berglauf (nach Vereinbarung LV)</b>											
<b>DLV/ National/ International</b>	Einzel	14,00	10,00	10,00		16,50	12,50	12,50	19,00	15,00	15,00	+5,00
	Staffel	20,00	14,00	14,00		22,50	16,50	16,50	25,00	19,00	19,00	+5,00
	Blockwettkampf	--,--	--,--	28,00				33,00			38,00	+10,00
	Mehrkampf (1 Tag)	32,00	28,00	28,00		37,00	33,00	33,00	42,00	38,00	38,00	+10,00
	Mehrkampf (2 Tage)	40,00	36,00	36,00		47,50	43,50	43,50	55,00	51,00	51,00	+15,00
	<b>Hallenveranstaltungen: 2,00 € Zuschlag auf Antrag mit Genehmigung des DLV</b>											
	<b>Stadionferne Wettbe- werbe</b>											
	bis 10 km	26,00	18,00	18,00		32,50	22,50	22,50	39,00	27,00	27,00	+50%
	bis 25 km	33,00	28,00	--,--		41,50	35,00		50,00	42,00		+50%
	über 25 km	45,00	35,00	--,--		56,60	44,00		68,00	53,00		+50%
	100 km und mehr	55,00	--,--	--,--		69,00			83,00			+50%
	<b>City-Marathon/City Läufe + Berglauf (nach Vereinbarung LV/DLV – auch für DM)</b>											
<b>DLV-End- kämpfe</b>	Team DM Männer/Frauen	300,00	--,--	--,--		350,00			400,00			+100,00
	Team DM Senioren	100,00	--,--	--,--		125,00			150,00			+50,00
	Team DM Jugend U 20	--,--	200,00	--,--			250,00					+50,00
	Team DM Jugend U 16	--,--	--,--	200,00				250,00				+50,00

## Anhang 2 zum Antrag 8

Alte Fassung	Neue Fassung
Geschäftsordnung (GSO) beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001 diese Fassung berücksichtigt die vom Verbandstag am 15. November 2013 beschlossenen Satzungsänderungen	Geschäftsordnung (GSO) beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001 geändert vom <b>Verbandsrat am 17. November 2017</b>
<i>Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen Geschlecht und jede Erwähnung zur Einzahl beinhaltet auch die zur Mehrzahl.</i>	<i>Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen Geschlecht und jede Erwähnung zur Einzahl beinhaltet auch die zur Mehrzahl.</i>
<b>I. Verbandstag</b>	<b>I. Verbandstag</b>
<b>§ 1 Allgemeine Bestimmungen</b> <b>§ 2 Einberufung</b> <b>§ 3 Eröffnung und Leitung</b> <b>§ 4 Inhalt der Tagesordnung</b>	<b>§ 1 Allgemeine Bestimmungen</b> <b>§ 2 Einberufung</b> <b>§ 3 Eröffnung und Leitung</b> <b>§ 4 Inhalt der Tagesordnung</b>
<b>§ 19 Wahlen</b>	<b>§ 5 Wahlen</b>
<b>II. Sitzungen/Tagungen</b>	<b>II. Verbandsrat, Präsidium und andere Gremien</b>
.	<b>§ 6 Allgemeine Bestimmungen</b> <b>6.1 Die Tagungen des Verbandsrates, des Präsidiums und der anderen Gremien sind nicht öffentlich. Es können jedoch Gäste und/oder Berichterstatter eingeladen werden.</b> <b>6.2 Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und in einer den sportlichen Anstand nicht verletzenden Art geführt werden. Persönliche Auseinandersetzungen sind sofort durch den Tagungsleiter zu unterbinden.</b>
<b>§ 21 Einladung</b>	<b>§ 7 Einladung</b>
21.1 Die Einladungen zu den Sitzungen des Präsidiums und zu den Tagungen des Verbandsrates sind schriftlich durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen. Zu den Tagungen der Bundesausschüsse und der LV-Fachwarte laden die Vorsitzenden dieser Ausschüsse ein.	<b>7.1 Die Einladung zu Sitzungen des Verbandsrates erfolgt schriftlich durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß § 8 Nr. 8.5 Satzung.</b> <b>7.2 Die Einladungen zu den Sitzungen des Präsidiums <del>und zu den Tagungen des Verbandsrates</del> sind schriftlich durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen.</b> <b>7.3 Zu den Tagungen der Bundesausschüsse, <del>und</del> der LV-Fachwarte <b>und weiterer Gremien</b> laden die Vorsitzenden dieser Ausschüsse ein.</b>
21.2 Soweit für den Verbandsrat nichts Abweichendes gilt, kann zu den übrigen Tagungen nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. In dringenden Fällen kann dies fermündlich, per Fax, per E-Mail oder anderen geeigneten Datenverarbeitungsverfahren geschehen.	<b>7.4 <del>Soweit für den Verbandsrat nichts Abweichendes gilt, kann zu den übrigen Tagungen nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Zu den Sitzungen des Verbandsrates muss mindestens vier Wochen vorher, zu den Tagungen der übrigen</del> Gremien mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. <b>Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail;</b> in dringenden Fällen kann dies <b>auch</b> fermündlich, per</b>



<p>21.3 Die eingeladenen Mitglieder der BA bzw. die LV-Fachwarte haben bis mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin eine schriftliche Erklärung über ihre Teilnahme oder Nichtteilnahme abzugeben. Ist die Einladung per Telefon, per Fax, per E-Mail oder anderen geeigneten Datenverarbeitungsverfahren ausgesprochen, kann die Erklärung ebenfalls in dieser Form unverzüglich vorgenommen werden.</p> <p>21.4 Die Sitzungs- bzw. Tagungsorte sind möglichst zentral festzulegen.</p>	<p>Fax, <del>per E-Mail</del> oder <b>durch</b> andere geeignete Datenverarbeitungsverfahren geschehen.</p> <p><b>7.5</b> Die eingeladenen Mitglieder der BA bzw. die LV-Fachwarte haben bis mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin eine schriftliche Erklärung über ihre Teilnahme oder Nichtteilnahme abzugeben. Ist die Einladung per Telefon, per Fax, per E-Mail oder <b>durch</b> andere geeignete Datenverarbeitungsverfahren ausgesprochen, kann die Erklärung ebenfalls in dieser Form unverzüglich vorgenommen werden.</p> <p><b>7.6</b> Die Sitzungs- bzw. Tagungsorte sind <b>nach wirtschaftlichen Aspekten</b> möglichst zentral festzulegen.</p>
<p><b>§ 22 Sitzungs-/Tagungsleitung</b> Die Sitzungen/Tagungen werden von dem Präsidenten bzw. den Vorsitzenden der BA oder deren Stellvertreter geleitet.</p>	<p><b>§ 8 Eröffnung und Leitung</b></p> <p><b>8.1 Für den Verbandsrat eröffnet und leitet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident Landesverbände oder ein vom Verbandsrat gewählter Tagungsleiter, die Tagung.</b></p> <p><b>8.2 Für das Präsidium eröffnet und leitet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident Landesverbände oder ein vom Präsidium gewählter Tagungsleiter, die Tagung.</b></p> <p><b>8.3 Für die BA und weitere Gremien eröffnet und leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter oder ein vom Gremium gewählter Tagungsleiter, die Tagung.</b></p> <p><b>8.4 Nach der Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung wird den Tagungsteilnehmern die Tagesordnung bekannt gegeben. Falls Änderungen gefordert werden, ist darüber abzustimmen.</b></p>
	<p><b>III. Technologien</b></p>
	<p><b>§ 9 Technologien</b></p> <p><b>9.1 Die Nutzung von Technologien kann das jeweilige Gremium auf seiner ersten Sitzung nach dem Verbandstag für die gesamte Amtsperiode zulassen oder beschließen, ob und wie diese in Einzelfällen erlaubt werden soll.</b></p> <p><b>9.2 Ein oder mehrere Sitzungsteilnehmer (oder das entsprechende Gremium in seiner Gänze) können an einer Sitzung und an Abstimmungen auch teilnehmen, wenn sie physisch nicht präsent sind. Solche Sitzungen oder Sitzungsteilnahmen können durch Telefon- oder Videokonferenzsysteme oder durch andere elektronische Kommunikationstechnologien erfolgen, sofern vorher alle Sitzungsteilnehmer ent-</b></p>

	<p>sprechend informiert wurden und sichergestellt ist, dass jeder Teilnehmer jeden anderen ohne Zeitverzug und deutlich hören kann.</p> <p>Eine Teilnahme in solch einer Form ist wie eine physische Teilnahme zu behandeln.</p> <p>9.3 Für Abstimmungen im Umlaufverfahren ist ein Verfahren zu wählen, bei dem sichergestellt ist, dass jeder Stimmberechtigte, aber auch nur solche, an der Abstimmung teilnehmen kann und jede abgegebene Stimme gezählt wird.</p> <p>9.4 Bei größeren Sitzungen, insbesondere bei Verbandstagen, können elektronische Stimmsysteme eingesetzt werden. Der Funktionsfähigkeit muss vor der ersten Abstimmung geprüft werden.</p>
	<b>IV. Anträge, Berichterstattung, Aussprachen und Abstimmungen</b>
<p>§ 5 Berichterstattung und Anträge</p> <p>§ 6 Worterteilung und Rednerfolge</p> <p>§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung</p> <p>§ 8 Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen</p> <p>§ 9 Wortentziehung</p> <p>§ 10 Ausschluss von der Tagung</p> <p>§ 11 Unterbrechung der Tagung</p>	<p>§ 10 Berichterstattung und Anträge</p> <p>§ 11 Worterteilung und Rednerfolge</p> <p>§ 12 Worterteilung zur Geschäftsordnung</p> <p>§ 13 Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen</p> <p>§ 14 Wortentziehung</p> <p>§ 15 Ausschluss von der Tagung</p> <p>§ 16 Unterbrechung der Tagung</p>
<p>§ 23 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Sitzung/Tagung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>§ 17 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur <b>jeweiligen</b> Sitzung/Tagung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p>
<p>§ 12 Anträge</p> <p>12.1 Anträge zur Satzung sind mit Begründung von den Organen des Verbandes (§ 6 Satzung) oder von den LV spätestens 12 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag bzw. drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind dann spätestens zehn Wochen vor dem Verbandstag bzw. zwei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag den Mitgliedern des Verbandsrates vorzulegen.</p> <p>12.2 Anträge zu den Ordnungen (§ 15 Nr. 15.1.3 und Nr. 15.1.4 und Nr. 15.2.1 – Nr. 15.2.8 Satzung) sind mit Begründung von den Organen des Verbandes (§ 6 Satzung) oder den LV spätestens fünf Wochen vor der Tagung des Verbandsrates der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind dann</p>	<p>§ 18 Anträge</p> <p>18.1 Anträge zur Satzung sind mit Begründung von den Organen des Verbandes (§ 6 Satzung) oder von den LV spätestens <del>12</del> <b>zwölf</b> Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag bzw. drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag <b>bei</b> der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind dann spätestens zehn Wochen vor dem Verbandstag bzw. zwei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag den Mitgliedern des Verbandsrates vorzulegen.</p> <p>18.2 Anträge zu den Ordnungen (§ 15 <del>Nr. 15.1.3 und</del> Nr. 15.1.4 und Nr. 15.2.1 – Nr. 15.2.8 Satzung) sind mit Begründung von den Organen des Verbandes (§ 6 Satzung), <b>den Mitgliedern des Präsidiums</b> oder den LV spätestens fünf Wochen vor der Tagung des Verbandsrates der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind dann spätestens vier</p>

<p>spätestens vier Wochen vor der Verbandsratssitzung den Mitgliedern des Verbandsrates vorzulegen. Für Anträge auf Änderung der Ordnungen, die bei einem Verbandstag beschlossen werden sollen, gelten die in Nr. 12.1 genannten Fristen.</p> <p>12.3 Anträge zu den Ordnungen können im schriftlichen Umlaufverfahren vom Verbandsrat beschlossen werden, wenn innerhalb der gesetzten Frist niemand diesem Verfahren widerspricht. § 8 Nr. 8.4 der Satzung gilt entsprechend. Die Abstimmung beinhaltet auch die Feststellung der Eilbedürftigkeit. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern des Verbandsrates zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>12.4 Bei nachgewiesener Eilbedürftigkeit sind nicht die Ordnungen betreffende Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail oder anderen geeigneten Datenverarbeitungsverfahren zulässig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder diesen Verfahren zustimmen. Die Abstimmung beinhaltet auch die Feststellung der Eilbedürftigkeit. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern des Verbandsrates zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Wochen vor der Verbandsratssitzung den Mitgliedern des Verbandsrates vorzulegen. Für Anträge auf Änderung der Ordnungen (<b>insbesondere § 15 Nr. 15.1.3 Satzung</b>), die bei einem Verbandstag beschlossen werden sollen, gelten die in Nr. <del>12.18.1</del> genannten Fristen.</p> <p><b>18.3</b> Anträge zu den Ordnungen können im schriftlichen Umlaufverfahren vom Verbandsrat beschlossen werden, wenn innerhalb der gesetzten Frist niemand diesem Verfahren widerspricht. § 8 Nr. 8.4 <del>der</del> Satzung gilt entsprechend. Die Abstimmung beinhaltet auch die Feststellung der Eilbedürftigkeit. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern des Verbandsrates zur Kenntnis zu bringen.</p> <p><b>18.4</b> Bei nachgewiesener Eilbedürftigkeit sind nicht die Ordnungen betreffende Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren, <del>auch per E-Mail oder anderen geeigneten Datenverarbeitungsverfahren</del> zulässig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder diesen Verfahren zustimmen. Die Abstimmung beinhaltet auch die Feststellung der Eilbedürftigkeit. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern des Verbandsrates zur Kenntnis zu bringen.</p>
<p><b>§ 13 Dringlichkeitsanträge</b> <b>§ 14 Änderungsanträge</b> <b>§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</b> <b>§ 16 Aufhebung von Beschlüssen</b></p>	<p><b>§ 19 Dringlichkeitsanträge</b> <b>§ 20 Änderungsanträge</b> <b>§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung</b> <b>§ 22 Aufhebung von Beschlüssen</b></p>
<p><b>§ 17 Abstimmung</b></p> <p>17.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.</p> <p>17.2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals vorzulesen.</p> <p>17.3 Stimmberechtigt sind nur die beim Verbandstag anwesenden - mit Stimmrecht versehenen - Teilnehmer.</p> <p>17.4 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitergehende Antrag ist, wird ohne vorherige Aussprache entschieden.</p> <p>17.5 Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.</p> <p>17.6 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.</p> <p><b>§ 24 Beschlüsse</b></p>	<p><b>§ 23 Abstimmung</b></p> <p><b>23.1</b> Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.</p> <p><b>23.2</b> Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals vorzulesen.</p> <p><b>23.3</b> Stimmberechtigt sind nur die <del>beim Verbandstag</del> anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.</p> <p><b>23.4</b> Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitergehende Antrag ist, wird ohne vorherige Aussprache entschieden.</p> <p><b>23.5</b> Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.</p> <p><b>23.6</b> Bei allen Abstimmungen <b>und Beschlüssen im Verbandstag und Verbandsrat</b> entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.</p> <p><b>Abstimmungen und Beschlüsse in allen</b></p>

<p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungs-/Tagungsleiters.</p> <p>17.7 Abgestimmt werden kann schriftlich oder durch Handaufheben bzw. durch Aufstehen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt.</p> <p>17.8 Angezweifelte Abstimmungen sind zu wiederholen, wobei dann die Stimmen genau ausgezählt werden müssen.</p>	<p><b>anderen Sitzungen</b> werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen <b>JA- und NEIN-</b> Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungs-/Tagungsleiters.</p> <p><b>23.7</b> Abgestimmt werden kann schriftlich oder durch Handaufheben bzw. durch Aufstehen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt.</p> <p><b>23.8</b> Angezweifelte Abstimmungen sind zu wiederholen, wobei dann die Stimmen genau ausgezählt werden müssen.</p> <p><b>23.9</b> <b>Eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren kann, sofern grundsätzlich zulässig, mittels E-Mail, Brief oder anderer geeigneter Datenverarbeitungsverfahren durchgeführt werden. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist wie eine schriftliche Abstimmung zu behandeln.</b></p> <p><b>23.10</b> <b>Abstimmung mit Stimmvollmacht ist nicht zulässig.</b></p> <p><b>23.11</b> <b>Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu, sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwendungen erhoben werden.</b></p>
<p><b>§ 18 Schriftliche Abstimmung</b></p> <p>18.1 Eine schriftliche, d.h., geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies der Verbandstag beschließt.</p> <p>18.2 Der Tagungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.</p>	<p><b>§ 24 Schriftliche Abstimmung</b></p> <p><b>24.1</b> Eine schriftliche, <del>d.h.</del>, <b>und damit</b> geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies der Verbandstag, <b>der Verbandsrat oder jedes andere eine Sitzung durchführende Gremium für seine Tagung</b> beschließt.</p> <p><b>24.2</b> Der Tagungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.</p> <p><b>24.3</b> <b>Eine schriftliche Abstimmung kann von jedem stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer verlangt werden. Sie erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden dieser Form der Abstimmung zustimmt.</b></p>
<p><b>§ 25 Niederschrift</b></p> <p>25.1 Über den Verlauf der Sitzung/Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungs-/Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>25.2 Die Sitzungs-/Tagungsteilnehmer erhalten eine Abschrift der Niederschrift. Von den Sitzungen/Tagungen der BA und der LV-Fachwarte erhält auch das Präsidium eine Abschrift.</p>	<p><b>§ 25 Niederschrift</b></p> <p><b>25.1</b> Über den Verlauf der Sitzung/Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungs-/Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p><b>25.2</b> Die Sitzungs-/Tagungsteilnehmer erhalten eine Abschrift der Niederschrift, <b>die in digitaler Form zugestellt wird.</b> <b>Von den Sitzungen des Verbandsrates erhalten die LV-Geschäftsführer eine Abschrift.</b> <b>Von den Sitzungen des Präsidiums erhal-</b></p>

<p>25.3 Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn von den Sitzungs-/Tagungsteilnehmern nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde.</p>	<p><b>ten die LV-Präsidenten und LV-Geschäftsführer eine Abschrift.</b> Von den Sitzungen/Tagungen der BA und der LV-Fachwarte erhält auch das Präsidium, <b>die LV-Präsidenten, die LV-Geschäftsführer und die LV-Fachwarte</b> eine Abschrift. <b>In den Abschriften können vertrauliche Daten, das sind insbesondere persönliche und/oder dem Datenschutz unterliegende Informationen, ausgelassen werden.</b></p> <p><b>25.3</b> Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn von den Sitzungs-/Tagungsteilnehmern nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde.</p>
--	---